HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

HTL MÖDLING

Mödling am 01.09.2026

UNSERE VERHALTENSREGELN

Schul- und Hausordnung der HTL Mödling 2026/27

Unsere Schule ist ein Ort der Bildung und Kultur, an dem täglich viele Menschen unterschiedlichen Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinandertreffen. Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben einen Rahmen geben, Freiräume gewähren und jede einzelne Person sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.

Gegenseitige Achtung und Toleranz sowie Verantwortung für den Einzelnen, das Haus und die Umwelt sollen das Zusammenleben in der Schule bestimmen und ihr Bild nach außen prägen.

1. Sicherheit

1.1 Das Befahren des Schulgeländes mit einem PKW sowie das Parken auf dem Schulgelände ist nur dazu befugten Personen vorbehalten (z. B. Lehrkräften mit Einfahrtsgenehmigung). Die Einfahrt zum und vom Bundesschülerheim Mödling kann Schülerinnen und Schülern des Bundesschülerheimes Mödling sowie deren Angehörigen an An- und Abreisetagen von der Direktion des Bundesschülerheimes Mödling gestattet werden.

Alle Fahrzeuge müssen auf dem Schulgelände im Schritttempo fahren. Fußgängerinnen und Fußgänger haben gegebenenfalls die Gehsteige zu benützen. Der Aufenthalt im Fahrbahnbereich ist untersagt. Im gesamten Schulgelände gilt für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die Straßenverkehrsordnung.

1.2 Das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist nur auf den besonders gekennzeichneten Plätzen entsprechend der Parkordnung gestattet. Die Parkordnung (siehe Anhang 1) ist ausnahmslos einzuhalten. Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge sind

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

stets freizuhalten. Das Nichteinhalten der Parkordnung kann den Verlust der Einfahrtsgenehmigung nach sich ziehen.

1.3 Das Betreten von Baustellen, des Heizkanals, der Kellergeschoße aller Gebäude sowie des Waldgeländes ist nur dazu befugten Personen gestattet. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die im Rahmen des Unterrichts einen beaufsichtigten und von der Direktion genehmigten Besuch der genannten Orte durchführen.

1.4 Aus Sicherheitsgründen ist das Ablegen von Schultaschen und Kleidung auf den Gängen nicht erlaubt. Eingangsbereiche dürfen weder durch Personengruppen noch durch Gegenstände blockiert werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte haben am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen mit einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsbestimmungen im Werkstätten- und Laborunterricht sowie im Bewegung- und Sportunterricht. Die Kleidung darf keine Verletzungsgefahr für andere Personen darstellen, z. B. durch Metallbeschläge an Jacken oder Hosen.

1.5 Wertgegenstände (Schmuck, Uhren etc.) sowie größere Geldbeträge sollten nicht auf das Schulgelände mitgenommen werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene oder verloren gegangene persönliche Wertsachen.

1.6 Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt insbesondere für Messer, Werkzeuge, Waffen etc. Bei Zuwiderhandeln sind derartige Gegenstände den Lehrkräften auf Verlangen zu übergeben und werden nach Vereinbarung ausgefolgt.

1.7 Zu Beginn des Unterrichts müssen die Lehrkräfte im Bedarfsfall die geltenden Sicherheitsvorschriften erläutern. Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen die Sicherheitsvorschriften, müssen die Lehrkräfte sie nachweisbar ermahnen und den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag androhen. Bei einem weiteren Verstoß sind die Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem die Schülerinnen und Schüler unentschuldigt fernbleiben. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiterder Schule sind verpflichtet,

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich der zuständigen Abteilungsleitung bzw. der Direktion zu melden.

1.8 Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten jene Maßnahmen in Form einer Alarmordnung festzulegen und bekannt zu geben, die erforderlich sind, um eine Gefährdung aller Schülerinnen und Schüler sowie Bediensteten im Falle eines Katastrophenereignisses möglichst zu verhindern. Im Katastrophenfall ist den Anordnungen der dazu befugten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

2. Gesundheit

2.1 Die Direktion ist im Falle einer anzeigepflichtigen Erkrankung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern oder deren Hausangehörigen unverzüglich zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Verständigung durch die Erziehungsberechtigten; volljährige Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Betroffene haben die Meldung selbst vorzunehmen.

2.2 Der Konsum alkoholischer Getränke ist in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Beteiligten untersagt. Zuwiderhandelnde Personen sind bis auf Weiteres vom Unterricht auszuschließen und dem Schularzt zu melden.

2.3 Der Konsum berauschender Genussmittel (Tabakwaren, Snus, Vaping, Kautabak, Wasserpfeifen, E-Rauchgeräte und Ähnliches) ist auf dem Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Personen untersagt. Das Mitführen von Nikotin- und Tabakwaren ist gemäß den gesetzlichen Altersbestimmungen untersagt.

2.4 Alle Schulpartnerinnen und Schulpartner sind aufgefordert, die von Drogen ausgehenden Gefahren für Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung abzuwenden. Der Konsum von und der Handel mit Drogen ist auf dem Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Beteiligten untersagt.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

HTL MÖDLING

3. Sauberkeit

3.1 Die Wahrung von Sauberkeit und Ordnung liegt im Verantwortungsbereich jeder einzelnen Person. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sowie alle weiteren Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden.

3.2 Grobe Verschmutzungen werden geahndet. Auf die Sauberkeit von Unterrichtsräumen, Gängen, sanitären Anlagen sowie des Schulgeländes ist zu achten. Verursacherinnen und Verursacher können angehalten werden, die notwendigen Reinigungsarbeiten selbst durchzuführen oder zu finanzieren.

3.3 Die Mülltrennung ist von allen Beteiligten in der Schule durchzuführen. Ergänzend dazu gilt die schulweite Richtlinie zur Entsorgung von Abfällen.

4. Verantwortlichkeit

4.1 Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die eduCard (= Schülerausweis) bei Anwesenheit auf dem Schulgelände mitzuführen und auf Verlangen den Lehrkräften sowie den Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern vorzuweisen.

4.2 Die Schülerinnen und Schüler müssen die notwendigen Unterrichtsmittel mitbringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand erhalten. Für auf dem Schulgelände verloren gegangene Gegenstände übernimmt der Schulerhalter keine Haftung.

4.3 Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule sind schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden oder Mängel sind den Lehrkräften, der Abteilungsleitung oder der Direktion zu melden.

4.4 Die Verursacherinnen und Verursacher sind verpflichtet, die Kosten für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen schulischer Einrichtungen zu ersetzen.

4.5 Alle Schulpartnerinnen und Schulpartner haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse, in der Schule und in der Öffentlichkeit (z. B. bei Benützung von Bus und Bahn) rücksichtsvoll, hilfsbereit und höflich zu verhalten.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

HTL MÖDLING

5. Arbeitsdisziplin

5.1 Die einschlägigen Vorschriften des Schulunterrichtsgesetzes sind einzuhalten.

5.2 Nach Beendigung des Unterrichts müssen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände bzw. den Unterrichtsort verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

5.3 Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte haben sich rechtzeitig im Unterrichtsraum einzufinden. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen.

5.4 Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler haben ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich der Klassenleitung, der Abteilungsleitung oder im Schüleroffice (HG, 1. Stock, Zi. 010114, Tel. 02236/408-2170) zu melden. Der Rechtfertigungsgrund ist in der schriftlichen Entschuldigung anzuführen. Diese ist sofort bei Wiedererscheinen in der Schule der Klassenleitung abzugeben.

5.5 In den unterrichtsfreien Stunden ist das Verlassen des Schulgeländes bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur mit einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gestattet, die der Klassenleitung auszuhändigen ist. Volljährige Schülerinnen und Schüler benötigen keine Einverständniserklärung.

5.6 Für das Verhalten in der Werkstätte, in den Laboratorien und im Schülerheim gelten ergänzend zur Schul- und Hausordnung der HTL Mödling die Werkstätten- und Laborordnung sowie die Hausordnung des Bundesschülerheimes Mödling.

6. EDV-Ordnung und Benützungsregelung des Schulnetzes

6.1 Ohne Auftrag bzw. Genehmigung einer autorisierten Person mit Administrationsrechten darf auf den Rechnern der Schule keine Software installiert werden. Unerlaubt installierte Software kann auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers entfernt werden.

6.2 Auf den Rechnern der Schule dürfen Einstellungen, die auch andere Benutzerinnen und Benutzer betreffen, wie beispielsweise die Bildschirmfrequenz, nicht verändert werden. Das Ab- oder Umstecken der Strom-, Netzwerk- und Monitorkabel der Rechner ist verboten. Benutzerinnen und Benutzer dürfen keine Manipulationen am Schulnetz oder an dessen Einstellungen vornehmen.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

6.3 Mobile Geräte wie Notebooks, Smartphones, Tablet-PCs und andere private elektronische Geräte dürfen nur per Wireless-LAN mit dem Schulnetz verbunden werden. Sie müssen mit regelmäßig aktualisiertem Virenschutz ausgestattet sein.

6.4 Passwörter für das Schulnetz müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht weitergegeben werden. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen sich die Benutzerinnen und Benutzer abmelden. Beim kurzzeitigen Verlassen des PCs ist dieser jedenfalls zu sperren. Die Benutzerinnen und Benutzer tragen die volle Verantwortung für die Verwendung ihrer Zugangsberechtigung zum Schulnetz. Passwörter sind aus Sicherheitsgründen regelmäßig zu ändern.

6.5 Eine übermäßige Verwendung für private Zwecke oder persönliche Geschäfte sowie die Nutzung für kommerzielle Werbung ist unzulässig. Das Mail-System der Schule darf nicht für Massenaussendungen privaten Inhalts (Veranstaltungsankündigungen, Verkaufsanzeigen, Kettenbriefe etc.) missbraucht werden. Es sind nur jene Aktivitäten zulässig, die mit den Aufgaben der HTL Mödling im Einklang stehen. Die Direktion entscheidet im Anlassfall, ob eine konkrete Verwendung im Einklang mit den Aufgaben der HTL Mödling steht.

6.6 Die Verwendung durch eine profitorientierte Organisation ist nur im Rahmen einer von der Direktion genehmigten Kooperation mit der HTL Mödling und/oder im Rahmen von Wartungsaktivitäten für die HTL Mödling zulässig.

6.7 Eine Verwendung ist unzulässig, wenn sie andere Benutzerinnen und Benutzer sowie Dienstleistungsanbieterinnen und Dienstleistungsanbieter behindert oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienste des Schulnetzes oder seiner Partnernetzwerke stört.

6.8 Das Schulnetz und seine Dienste dürfen nicht für den Transit für Drittnetze verwendet werden, außer es wurde eine schriftliche Genehmigung der Direktion erteilt. Eine Verwendung mit dem Ziel illegaler Handlungen sowie der Versuch, unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten oder Informationen zu erlangen, ist unzulässig.

6.9 Jede Nachrichtenübermittlung oder Tätigkeit, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen Gesetze verstößt (FG 1993, § 16 Abs. 2 Z 1), ist unzulässig. Eine Verwendung, die eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzerinnen und Benutzer bewirkt, ist unzulässig.

6.10 Benutzerinnen und Benutzer können für Schäden am Schulnetz, seinen Diensten oder Diensten Dritter verantwortlich und haftbar gemacht werden, wenn diese durch

vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen. Benutzerinnen und Benutzer oder Gruppen von Benutzerinnen und Benutzern können vom Zugang zum Schulnetz eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine unzulässige Verwendung nachgewiesen wird.

6.11 Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 3 Ziffer 1 des Datenschutzgesetzes ist unzulässig.

6.12 Das widerrechtliche Kopieren von im Schulnetz vorhandenen Programmen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken ist untersagt. Werden Kopien widerrechtlich angefertigt, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für allfällige vom Lizenzgeber an die HTL Mödling gestellte Ansprüche.

7. Sonstiges

7.1 Das Queren der Grünflächen ist untersagt. Die für sportliche Tätigkeiten vorgesehenen Sportflächen dürfen auch außerhalb des Bewegung- und Sportunterrichts, insbesondere in den Pausen und Freizeiten, genutzt werden. Während des Bewegung- und Sportunterrichts ist den am Unterricht teilnehmenden Klassen und Gruppen ausreichend Platz einzuräumen; deren Nutzung der Sportflächen hat Vorrang.

7.2 Die Benützung der Aufzüge ist Lehrkräften sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern gestattet. Schülerinnen und Schüler dürfen die Aufzüge nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich mit gültiger ärztlicher Bestätigung benutzen. Für sie ist die Einhaltung der zur Kenntnis genommenen Benutzungsbestimmungen verpflichtend.

7.3 Der Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände sowie in den Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme gilt für Personen, die das im Schulgebäude befindliche Restaurant besuchen. Die Direktion ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen und einen Nachweis über die Berechtigung zum Betreten des Schulgeländes bzw. der Gebäude zu verlangen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre eduCard stets bei sich zu tragen und diese auf Verlangen unverzüglich vorzuweisen.

7.4 Der Aufenthalt externer Schülerinnen und Schüler im Schülerheim ist untersagt. Ausnahmen, wie z. B. der Aufenthalt in Aufenthaltsräumen (Küchen, Studierräume,

Bibliothek etc.), bedürfen der Genehmigung der Direktion des Bundesschülerheimes Mödling.

7.5 Das Plakatieren und das Verteilen von Handzetteln innerhalb des Schulgeländes bedürfen der Genehmigung der Direktion bzw. in den Heimgebäuden der Zustimmung der Direktion des Bundesschülerheimes Mödling.

7.6 Während der Unterrichtszeit ist die Verwendung von Mobiltelefonen sowie sonstigen elektronischen Geräten grundsätzlich untersagt. Diese sind ausgeschaltet und sicher verwahrt zu halten. Eine Nutzung ist ausschließlich dann zulässig, wenn sie für Unterrichtszwecke erforderlich ist und von der jeweiligen Lehrkraft ausdrücklich gestattet wird.

7.7 Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt, da dadurch Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen berührt werden können. Aufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft sowie mit Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen.

7.8 Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit während der Unterrichtszeit Mobiltelefone im Lautlosmodus für Anrufe und E-Mails und im Vibrationsmodus für SMS-Kontakte am Körper tragen, um im Katastrophenfall von der Einsatzleitung Informationen (z. B. bei stillem Alarm) zu erhalten. Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeit von Lehrkräften nicht für sonstige Kontakte (private SMS, Anrufe, E-Mails) verwendet werden.

7.9 Für schulfremde Geräte übernimmt die Schule keine Haftung. Die Inbetriebnahme elektrischer Geräte (z. B. Kaffeemaschinen, Kühlschränke, HiFi-Geräte, Heizstrahler etc.) im Schulbereich ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Direktion untersagt.

7.10 E-Scooter sind nicht in den Schulgebäuden abzustellen, sondern ausschließlich bei den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern und E-Scootern ist grundsätzlich erlaubt, hat jedoch stets rücksichtsvoll und unter besonderer Beachtung der Sicherheit anderer Personen zu erfolgen. Das Aufladen von E-Scootern oder sonstigen E-Fahrzeugen am schulischen Stromnetz ist nicht gestattet.

7.11 Die Benutzung von Sportgeräten wie z. B. Skateboards, In-Line-Skates und Scootern ist im Schulbereich ohne Zustimmung einer Lehrkraft untersagt. Die Mitnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Für Verlust oder Diebstahl übernimmt die Schule keine Haftung.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

7.12 Der Schule ist jede Änderung der Wohnadresse oder ein Übergang der Erziehungsberechtigung an eine andere Person bekannt zu geben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern trifft diese Meldepflicht die Erziehungsberechtigten; volljährige Schülerinnen und Schüler haben Änderungen selbst bekannt zu geben.

7.13 Wenn sich Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch abmelden, ist dies bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten und bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst mindestens drei Tage vor dem Austrittstermin schriftlich im Schüleroffice (Raum 010114) bekannt zu geben.

Ing. Mag. Katharina Übl-Zelenka e. h
Direktorin

1) zur nachweislichen Verlautbarung an die Schülerinnen und Schüler

(Eintragung im Klassenbuch und Aushang in allen Klassen)

2) zur nachweislichen Kenntnisnahme durch sämtliche Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten